

rung für die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende sowie für andere freiberuflich und selbständig Tätige. Der StV sind durch Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen, z. B. die Altersversorgung der Intelligenz und andere zusätzliche Versicherungen (Statut der Staatlichen Versicherung der DDR vom 10. 7. 1987, GBl. I 1987 Nr. 18 S. 193), die Zahlung sozialer Leistungen bei Gesundheitsschäden infolge Z<sup>7</sup> Schutzimpfungen (2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20.1. 1983, GBl. I 1983 Nr. 4 S. 33) und infolge Z<sup>7</sup> medizinischer Eingriffe (AO über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28.1.1987, GBl. I 1987 Nr. 4 S. 34), die Mitwirkung bzw. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des zuständigen staatlichen Organs bei der Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen der Bürger aus der / Staatshaftung (§7 Staatshaftungsgesetz vom 12. 5. 1969, GBl. I 1969 Nr. 5 S. 34). Die StV ist Volkseigentum (Art. 12 Verfassung) und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie untersteht dem Minister der Finanzen, der die Z<sup>7</sup> Versicherungsbedingungen als Rechtsvorschriften erläßt und die Beitragstarife bestätigt. Die StV trägt als Bestandteil des sozialistischen Finanzwesens zur Durchsetzung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik bei. In Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Sicherstellung der Bürger entspricht sie durch geeignete Formen der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung den Bedürfnissen der Bürger nach Vorsorge für unvorhergesehene Schäden am persönlichen Eigentum, für Schadenersatzansprüche anderer sowie für Körperschäden, Todesfälle und andere Ereignisse. Dabei sollen die gegenseitigen Rechte und Pflichten Schäden verhüten helfen und zu sorgfältigem Verhalten erziehen (§246 ZGB). Damit leistet die StV einen wichtigen sozialpolitischen Beitrag, um das Lebensniveau der Bürger auch bei Schadensfällen und anderen Ereignissen, die einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen, zu sichern. Die StV gestaltet die Z<sup>7</sup> Versicherungsverhältnisse mit den Bürgern und Betrieben als Z<sup>7</sup> freiwillige Versicherungen auf der Grundlage von Verträgen und als Z<sup>7</sup> Pflichtversicherungen auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, analysiert die StV die Entwicklung der Versicherungsbedürfnisse der Bürger und Betriebe und entwickelt auf dieser Grundlage die Versicherungsbeziehungen planmäßig weiter. Die StV hat die Pflicht, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Bürgern und deren gesellschaftlichen Organisationen, den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften eng zusammenzuarbeiten. Das gilt insbesondere für die Gestaltung der Versicherungsformen und Versicherungsbedingungen, für

das Ergreifen von Maßnahmen zur Schadenverhütung sowie für das Feststellen und die Auswertung der Schadensursachen. Bei der StV bestehen Beiträge, die über die Wirksamkeit der Versicherungsbeziehungen und Fragen ihrer Weiterentwicklung sowie über Maßnahmen der Schadenverhütung beraten, Informationen über die Versicherungstätigkeit entgegennehmen und Vorschläge zu ihrer weiteren Qualifizierung unterbreiten. Die StV gliedert sich in Generaldirektion und Bezirksdirektionen, die im wesentlichen Anleitungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktionen ausüben, sowie in Kreisdirektionen und Kreisstellen. Letztere werden von einer umfassenden Außenorganisation aus haupt- und vor allem nebenberuflichen Mitarbeitern unterstützt. Insbesondere diese Mitarbeiter nehmen die der StV nach § 252 Abs. 1 ZGB obliegende Pflicht zur Beratung der Versicherungsnehmer wahr. Sie erläutern die Aufgaben der Versicherung sowie die verschiedenen Versicherungsformen und -möglichkeiten, werben für den Abschluß neuer Versicherungsverträge, beraten die Bürger über ihre Rechte und Pflichten, kassieren die Beiträge, soweit sie noch nicht im Abbuchungsverfahren gezahlt werden, und regulieren selbständig kleine und mittlere Sachschäden. Sie sind bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen und die Versicherungsleistung in Schadensfällen kleinen und mittleren Umfangs festzustellen und auszuzahlen. Die Mitarbeiter der Außenorganisation handeln als bevollmächtigte Vertreter der StV im Sinne der §§53ff. ZGB; durch ihr Handeln wird die StV unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

### Staatsangehörigkeit Z<sup>7</sup> Staatsbürgerschaft

**Staatsanwaltschaft** - zentrales Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, das auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Z<sup>7</sup> sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts ausübt. Die St. sichert, daß Personen, die Z<sup>7</sup> Straftaten begangen haben, vor Z<sup>7</sup> Gericht zur Verantwortung gezogen werden, und wirkt darauf hin, daß andere Z<sup>7</sup> Rechtsverletzungen von den zuständigen Organen verfolgt und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften geahndet werden. Ihre Tätigkeit dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger (Art. 97 Verfassung; §§1,2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 7. 4. 1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S. 93 - im folgenden STAG). Die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit ist eine spezifische, nur der St. übertragene Form staatlicher Machtausübung und umfaßt Aufgaben zur Aufdeckung, Aufklärung, Beseitigung und Ahndung von Rechtsverletzungen. Die St. hat die Gesetzlichkeit einheitlich und ungeachtet örtlicher Unterschiede durchzusetzen. Sie greift nicht in die Tätigkeit anderer Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften ein und kann deren Entscheidungen weder aufheben